

Gartenordnung

für den Kleingartenverein „Schöne Aussicht“ e.V. Heidenau

Beschlossen zur Mitgliederversammlung am 29.10.2023

Ergänzungen zur Mitgliederversammlung am 27.04.2025

Grundsätzlich gelten für die gesamte Kleingartenanlage die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner, der Ordnung über die Zustimmung zur Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen in den Parzellen des Territorialverbandes „Sächsische Schweiz“ der Gartenfreunde e.V., der Satzung des Vereins und der Polizeiverordnung der Stadt Heidenau in ihren jeweiligen aktuellen Fassungen für alle Vereinsmitglieder, Pächter und deren Besucher uneingeschränkt.

Ergänzend, vereinspezifisch und weiter einschränkend gelten für die Kleingartenanlage nachfolgende Regelungen dieser Ordnung:

Punkt 1 Nutzung des Kleingartens

Kleingärten dienen dem Kleingärtner zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung insbesondere der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung (kleingärtnerische Nutzung).

Eine vertragsgemäße Nutzung ist gegeben, wenn auf mindestens einem Drittel der Gartenfläche zu großer Vielfalt Gemüse und Obst angebaut werden.

Die Hälfte dieses Drittels ist dem Anbau von Gemüse vorbehalten.

Die übrige unbebaute Fläche ist ebenfalls mit Pflanzen zu begrünen, aber so, dass die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

Bewirtschaftet wird der KG ausschließlich vom Pächter und seinen Haushaltsangehörigen.

Die Überlassung des Kleingartens an Dritte ist verboten, eine Nachbarschaftshilfe ist auf 6 Wochen begrenzt danach ist der Vorstand zu informieren.

Jeder Pächter ist für die sachgerechte Abfallentsorgung selbst verantwortlich.

Kompostierbare pflanzliche Abfälle sind fachgerecht zu kompostieren.

Auf den Einsatz von torfhaltigen Produkten sollte verzichtet werden.

Bei der Bewirtschaftung der Pachtfläche sind Auswirkungen auf die Nachbarflächen, z.B. das Abdriften von Unkrautsamen durch mangelnde Pflege, zu verhindern.

Punkt 2 Ruhezeiten

Die Gartenanlage dient auch der Erholung und Entspannung. Aus diesem Grund sollte eine Lärmbelästigung auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.

Auf Grundlage der aktuellen Polizeiverordnung der Stadt Heidenau

Abschnitt 3/ §12(1) Nachtzeit 22:00-6:00 Uhr

§12(3) Ruhezeit an Sonn- und Feiertagen gelten folgende Regelungen in unserem Verein

Aufteilung der Ruhezeiten in:

Sommerzeit:

Montag - Freitag

Samstag

Sonn- und Feiertag

1. April bis 30. September

12:00 – 14:00 Uhr Mittagsruhe

13:00 – 15:00 Uhr Mittagsruhe

Ganztägig Ruhezeit

Winterzeit:

Montag – Freitag

Samstag

Sonn- und Feiertag

1. Oktober bis 31. März

keine Mittagsruhe

13:00 – 15:00 Uhr Mittagsruhe

ganztägig Ruhezeit

Schließzeiten der Tore:

1.April bis 31.Oktober: ab 20:00 Uhr

ab 1.November bis 31.März sind die Tore generell geschlossen zu halten

Punkt 3 Bebauung

Für jede Errichtung oder Veränderung baulicher Anlagen ist immer die schriftliche Zustimmung beim Vereinsvorstand einzuholen.

An den Parzellengrenzen sind Pflanz- und Grenzabstände laut Anlage 3 der RKO des LSK einzuhalten, weiterhin können Zäune oder andere bauliche Anlagen an der Parzellengrenze mit Bauantrag durch den Vorstand genehmigt werden, jedoch gilt für Bebauung und Anpflanzungen eine Begrenzung der Höhe auf 1,20 m, um die Nachbarparzelle nicht zu beeinträchtigen.

Größere Kinderspielgeräte (Spielhaus etc.) können nur befristet vom Vorstand geduldet und mit Einverständnis der Parzellennachbarn aufgestellt werden.

Sie dürfen aufgrund Ihrer Anzahl und Größe den Kleingartencharakter nicht stören!

Nur das Aufstellen transportabler Badebecken mit einem Fassungsvermögen von mehr als 3 m³ (3000l) sind nicht zulässig.

Bei Zuwiderhandlung werden Vereinsstrafen verhängt.

Saison: Wasseranstellen bis 31.10.

Trampoline sind nicht gestattet.

Punkt 4 Hunde

Es besteht auf der Gemeinschaftsfläche Leinenzwang für Hunde.
Hundehalter/Hundeführer sind verpflichtet, Verunreinigungen durch ihre Tiere zu beseitigen.

Mitgebrachte Haustiere dürfen beim Verlassen der Kleingartenanlage nicht im Kleingarten verbleiben.

Andere Gartenfreunde dürfen durch Tiere, insbesondere Lärm, nicht belästigt werden.

Punkt 5 Wege und Einfriedungen

Anliegende Wege sind von den Pächtern zu pflegen und von Unkraut frei zu halten, d.h. Zwischenwege je zur Hälfte und Hauptwege 50 cm von der Parzellengrenze entfernt.

Es ist verboten, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden, auf Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Um ein einheitliches Gesamtbild der Anlage zu erreichen/erhalten ist der Heckenschnitt in der Zeit von **20. Mai bis 15. Juni / 15. September bis 10. Oktober** durchzuführen.
Weitere Formschnitte sind ganzjährig möglich und nötig.

Folgende Maße sind einzuhalten:
Innenhecken: Höhe 1,20m / Breite: unten max. 60cm
Außenhecke: Höhe 1,80m / Breite: unten max. 80cm
Überschreitungen an der Parzellengrenze max. 20 cm,

Ausgangspunkt ist immer das Niveau des Weges oder der Straße
Insbesondere die Rettungswege sind jederzeit freizuhalten!

Punkt 6 Pächterwechsel

Ein bevorstehender Pächterwechsel muss zuerst dem Vorstand angezeigt werden, es wird eine Gartenbegehung durchgeführt um bauliche Mängel und unzulässige Bepflanzungen festzustellen.

Potentielle Nachpächter werden zu einem Aufnahmegespräch zur Mitgliedschaft im Verein eingeladen.

Die Bestellung eines Wertermittlers wird vom Vorstand vorgenommen.
Verstöße gegen die RKO des LSK müssen zum Pächterwechsel vom abgebenden Pächter beseitigt werden. Andernfalls ist mit dem neuen Pächter eine Frist zu vereinbaren, bis zu welcher er die festgestellten Mängel zu beseitigen hat.

Diese Festlegungen sind im Unterpachtvertrag zu fixieren.

Punkt 7 Fahrzeuge

Parkplätze innerhalb des KGV sind nicht personengebunden. Fahrzeuge dürfen nur auf den vorgesehenen Stellflächen geparkt werden.

Befahren der Zwischenwege mit Krafträdern/-Fahrzeugen und Elektrorollern ist verboten. Es gibt keine Dauerparkplätze!

Das Befahren der Hauptwege ist nur zum Be- und Entladen für max. 30 min. gestattet. Das Waschen von Fahrzeugen in der KGA ist verboten.

Ein generelles Radfahrverbot besteht nicht, allerdings wird Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme, Vorrang für die Fußgänger sowie Schrittgeschwindigkeit mit allen Fahrzeugen in der gesamten Anlage gefordert!

Punkt 8 Persönliche Arbeitsleistungen

Pflichtstunden zur Pflege und Erhaltung der Kleingartenanlage werden nur von den Einsatzleitern bzw. dem Vorstand bewilligt und abgerechnet.

Die Anzahl der jährlichen Pflichtstunden wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist bis zu einer ablösenden Regelung gültig. Die Einsatzpläne werden rechtzeitig über unsere Schaukästen bekanntgegeben.

Nicht geleistete Pflichtstunden werden gemäß den Festlegungen der Finanzordnung des Vereins in Rechnung gestellt.

Eine Übertragung auf das Folgejahr muss mit dem Vorstand abgestimmt werden.

Punkt 9 Konfliktlösung:

Streitigkeiten zwischen Gartenfreunden sollten im besten Fall direkt, persönlich, respektvoll und untereinander geklärt werden.

Im Bedarfsfall kann der Reihenabschnittsleiter zu Rate gezogen werden. Außerdem steht der Vorstand jederzeit zur Problemlösung zur Verfügung. Ggf. kann auch ein Konfliktausschuss gebildet werden.

Führen alle Möglichkeiten nicht zur Klärung, sollte Kontakt mit dem Territorialverband „Sächsische Schweiz“ der Gartenfreunde e.V. in Pirna aufgenommen werden.

Elektro- und Wasserversorgung:

Jedes Mitglied hat das Recht an die vereinseigene Wasser- und Stromversorgung angeschlossen zu werden.

Die Zahlung der jeweiligen Umlagen und anteiligen Grundgebühren der Hauptzähler ist verpflichtend.

Es dürfen nur geeichte Messeinrichtungen (Kaltwasserzähler/Elektrozähler) verwendet werden. Die Eichgültigkeitsdauer der Kaltwasserzähler beträgt max. 6 Jahre, danach muss auf Kosten des Pächters ein Austausch erfolgen.

Der Ausbau der KW-Zähler in den Frostmonaten ist verpflichtend, um Frostschäden zu vermeiden.

Ein geplanter Tausch der Messgeräte ist fachmännisch durchzuführen und dem Vorstand anzuzeigen, die Zählerstände/ Zählergerätenummern werden zum Wechsel kontrolliert und dokumentiert.

Fehlerhafte Messeinrichtungen sind unverzüglich zu ersetzen.

Zu den Elektroanlagen (Verteilerkästen) in den Parzellen ist zur Installation/Wartung/Ablesung nach Ankündigung Zugang zu gewähren.

Zur Gefahrenabwehr wird das Betreten der Parzelle auch in Abwesenheit des Pächters ohne vorherige Ankündigung geduldet.

Das Betreten fremder Gärten in Abwesenheit des Pächters ist nicht gestattet. Soweit es die Witterung zulässt, wird die Wasserabstellung zum letzten Oktoberwochenende vorgenommen.

Sonstiges:

Die Anwendung pyrotechnischer Erzeugnisse ist in der kompletten Anlage verboten!

Koch- und Grillfeuer mit handelsüblichen Feuerschalen sind möglich. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass die Nachbarn nicht mehr als unvermeidbar gestört oder belästigt werden. Die Brandschutzbestimmungen sind dabei zu beachten.

Bei langanhaltender Hitze und Trockenheit behält sich der Vorstand das Recht vor, zeitweise ein Verbot dieser Feuer auszusprechen, darüber wird dann über die Schaukästen informiert!

Das Verbrennen jeglicher Abfälle ist grundsätzlich und ganzjährig verboten!

Der Besitz und Gebrauch von Signal-, und Schusswaffen aller Art ist auf dem Vereinsgelände untersagt!

Zu widerhandlungen können zur Kündigung des Unterpachtvertrages führen! Neuanpflanzungen von Koniferen ist untersagt!

Das Überfliegen der Parzellen mit Drohnen ist nicht gestattet.

Das Vereinsheim ist nur für vereinsinterne Zwecke zu nutzen. Gegen eine Gebühr kann das Vereinshaus nach vorheriger Beantragung durch die Mitglieder genutzt werden, dabei ist die Aufstellung von Miettoiletten bindend. Der Zutritt für Haustiere bedarf der vorherigen Absprache.

Veränderungen zur Person oder der Wohnanschrift des Pächters sind dem Gesamtvorstand binnen einer Frist von vier Wochen in Textform anzuzeigen!

Schlussbestimmungen:

-Die Gartenordnung ist Vertragsbestandteil des Unterpachtvertrages zwischen dem Verpächter und dem Pächter. Sie berührt bestehende behördliche Regelungen nicht.

-Der Vorstand unseres Kleingartenvereins übt innerhalb der Anlage das Hausrecht aus.

-Verstöße gegen die Gartenordnung sind eine Verletzung des Unterpachtvertrages. Dieser kann durch den Vorstand gekündigt werden. Das erfolgt, wenn nach einer schriftlichen Mahnung und Abmahnung der Pächter weiter gegen die Bestimmungen der Gartenordnung verstößt. Fortgesetzte Verstöße können zu einer Kündigung nach §9 (1) BKleingG führen. Schwerwiegende Pflichtverletzungen insbesondere die Störung des Vereinsfriedens durch den Pächter, seinen Gästen oder anderen von ihm auf dem Vereinsgelände geduldeter Personen können zur fristlosen Kündigung nach §8 (2) BKleingG führen.

-Das Vereinsmitglied haftet selbst für Verbotshandlungen durch Minderjährige und Gäste.

-Abschließend wird nochmals auf die Einhaltung der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. insbesondere auf die Punkte 3.8 (betreiben und Umgang mit Feuerstätten), 3.9 (Flüssiggase), 3.10 (Rückbau/Beseitigung), 6.2 (Entsorgung) und 6.3 (Verbrennen) hingewiesen.